

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.“

e) Durch Verordnung vom 18. März 1948 wurde § 218 neu gefaßt. Die Strafen wurden verschärft (Gefängnis und Zuchthaus) ; „Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen“. Weiter wurden die §§ 219, 220 eingefügt.

f) Im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 wurde die Eheschließung „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten und die Übertretung des Verbotes mit Zuchthaus bedroht.

g) In der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 hieß es:

- „§ 1 (1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.
(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941¹ gilt nicht mehr für Juden.
- § 2 (1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich...
- § 3 Der Reichsminister des Inneren erläßt im Einvernehmen mit den betätigten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.“

h) In dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiformen vom 20. Dezember 1934 hieß es :

- „§ 3 (1) Wer bei Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.
(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt; werden.

¹ RGBl. I, S. 759.